



Einwohnergemeinde Arisdorf

Mitteldorf 4
4422 Arisdorf

Telefon 061 816 90 40

Telefax 061 816 90 41

E-Mail gemeindeverwaltung@arisdorf.ch

Homepage www.arisdorf.ch

Baugesuch für Kleinbauten

Gesuchsteller _____ Telefon _____

Adresse _____ E-Mail _____

Grundeigentümer _____ Telefon _____

Adresse _____ E-Mail _____

Angaben über die Kleinbaute

Projektbezeichnung _____

Parzelle Nr. / Bauzone _____ Dachneigung _____ Grad

Dachmaterial / Farbe _____ Wandmaterial _____

Abmessungen (Breite x Länge) = _____ m x _____ m = _____ m² / Höhe _____ m

(max. 12 m² Grundfläche und 2.50 m Gebäudehöhe gemäss Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz §92)

Unterschriften (auch auf sämtlichen Beilagen erforderlich)

Ort / Datum _____ Gesuchsteller _____

Ort / Datum _____ Grundeigentümer _____

Zustimmung der Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke

Einverständnis der Eigentümer der Nachbarsparzellen, sofern der gesetzliche Mindestabstand (2.0 m) nicht eingehalten ist:

Parzelle Nr. _____ Grundeigentümer _____

ist mit dem Grenzbaurecht / Näherbaurecht von _____ m einverstanden.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Parzelle Nr. _____ Grundeigentümer _____

ist mit dem Grenzbaurecht / Näherbaurecht von _____ m einverstanden.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Weisungen und Hinweise für die Gesuchseingabe

1. Dem Kleinbaugesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Situationsplan im Mst. 1:500 mit eingezeichneter und vermasster Grundfläche der Baute und ein-getragenen Grenzabständen (2-fach) -> Bitte Baulinie beachten
 - Grundriss-, Schnitt- und Fassadenpläne im Mst. 1:50 oder 1:100 (2-fach)
 - Ausschnitte aus Prospektunterlagen o.ä. (2-fach)
 - Unterschriften (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)
2. Sofern das Grenzbaurecht / Näherbaurecht bei mehr als zwei Grundeigentümern eingeholt werden muss, ist diesem Gesuch eine separate Aufstellung mit den Unterschriften sämtlicher Grundeigen-tümer beizulegen.
3. Das Kleinbaugesuch ist bei der Gemeindeverwaltung Arisdorf, Mitteldorf 4, 4422 Arisdorf einzu-reichen.
4. Die Bauanzeige an die Anstösser erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Arisdorf mittels einge-schriebenem Brief. Das Auflageverfahren dauert 10 Tage.
5. Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 100.--.

Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Protokollauszug.

Arisdorf, _____

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (§ 93 RBV).

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
- c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzzone, einer Denkmalschutzzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonalen oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f. Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
- g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
- i. freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Wichtig: Für die Bewilligung von Stützmauern und Einfriedigungen entlang von Gemeindestrassen ist die Zustimmung der Gemeinde nötig.

Wir empfehlen, sich vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Bauten. Die Information der Nachbarschaft ist in jedem Fall Sache der Bauherrschaft.